

Kosten- und Benutzungsordnung **für das Bürgerhaus** **der Ortsgemeinde Freckenfeld**

1.

Das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Freckenfeld steht den ortsansässigen Vereinen, sowie Privatpersonen für die Abhaltung von Veranstaltungen, Singstunden, Versammlungen, Familienfeierlichkeiten u.ä. zur Verfügung.

2.

Für die Benutzung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde Freckenfeld folgende Miete und Stromkosten:

Einheitlich pro Tag 120,00 Euro zzgl. Stromkosten

Die Kosten für Strom werden mit 0,40 € je verbrauchte Kilowattstunde berechnet.

Pro Verein ist eine Veranstaltung im Jahr kostenfrei.

Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses eine Kautions:

- für den 1. Tag 100,00 €

- für 2 Tage 200,00 €

Die Kautions ist ebenso wie die Benutzungsmiete im voraus zu entrichten.

3.

Für die Benutzung des Bürgerhauses durch gemeinnützige, ortsansässige Vereine (z.B. Fest des Kindergartens, Blutspenderehrung durch DRK usw.) des Kindergartens und der Grundschule wird keine Miete erhoben. Über solche Veranstaltungen wird der Gemeinderat in seiner jeweils nächsten Sitzung durch den/die Ortsbürgermeister/in unterrichtet

4.

Die Ortsgemeinde Freckenfeld als Eigentümerin des Bürgerhauses ist für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Veranstaltungen zuständig.

Anträge sind an die/den Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister zu stellen. Diese/Dieser entscheidet über die Vergabe.

Gehen bei Gemeinschaftsfesten (Konfirmation, Kommunion) mehrere Anmeldungen für den gleichen Tag ein, erfolgt die Vergabe an die Person oder den Verein, die oder der sich zuerst angemeldet hat.

Die Ortsgemeinde Freckenfeld fordert den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutsschäden abdeckt. Der Versicherungsnachweis ist spätestens bei Buchung der Nutzung bzw. Reservierung vorzulegen.

5.

Nach jeder Veranstaltung ist das Bürgerhaus durch den Veranstalter in gereinigtem und einwandfreien Zustand an die Ortsgemeinde zu übergeben.

6.

Alle Veranstalter im Bürgerhaus sind berechtigt, das gesamte Inventar, soweit erforderlich, zu benutzen.

Sollten bei Veranstaltungen Schäden am Gebäude oder Inventar, sei es mutwillig oder fahrlässig, entstehen, so ist der Veranstalter der Ortsgemeinde Freckenfeld gegenüber ersatzpflichtig.

Evtl. festgestellte Mängel am Gebäude oder deren Einrichtungen sind unverzüglich der Ortsgemeinde anzuzeigen.

Vor und nach der Benutzung des Bürgerhauses wird der Bestand des vorhandenen Inventars, mittels einer eigens anzulegenden Inventarliste durch den Benutzer und dem/der Ortsbürgermeister/in bestätigt.

7.

Abschließend ergeht an alle Benutzer des Bürgerhauses die Mahnung, dieses und seine Einrichtungen pfleglichst zu behandeln und mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß sich das Bürgerhaus stets in einem einwandfreien Zustand befindet, damit es späteren Generationen erhalten bleiben möge.

8.

Die Vermietung des Bürgerhauses erfolgt unter folgenden Auflagen:

- 1. Der Mieter muß nach 22.00 Uhr zum Schutze der Nachtruhe auf die Einhaltung der Zimmerlautstärke achten.**
- 2. Die Fenster und Rolläden sind nach 22.00 Uhr zu schließen.**
- 3. Innerhalb des Gebäudes besteht Rauchverbot.**

Die Gemeinde ist bei der Ausübung des Hausrechts berechtigt, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung die Veranstaltung abubrechen. Die Entscheidung über die Einbehaltung der vorgelegten Kautions fällt ebenso unter der Ausübung des Hausrechts.

Diese Kosten- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat Freckenfeld in seiner Sitzung am 10.03.2015 beschlossen und tritt zum 10.04.2015 in Kraft. Die Kosten- und Benutzungsordnung vom 08.09.2008 tritt außer Kraft.

Freckenfeld, den 10.03.2015
Gez.

Jetter-Wüst
Ortsbürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird auf folgendes noch hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Ausgabe Nr. 15/2015 am Freitag, den 10. April 2015.